

VARTA STORAGE

KfW-Programm 275 / Effizienzhaus 40 Plus



KFW-PROGRAMM 275

Was wird gefördert?

1. Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage in Verbindung mit einem stationären Batteriespeichersystem (PV-Leistung: max. 30 kWp)

 2. Ein stationäres Batteriespeichersystem, das nachträglich zu einer nach dem 31.12.2012 in Betrieb genommenen Photovoltaikanlage installiert wird (PV-Leistung: max. 30 kWp)
- ▶ Antrag muss vor der Realisierung des Vorhabens gestellt werden!
 - ▶ Tilgungszuschuss wird auf die Nettoinvestitionskosten (inkl. Installationskosten) für das Batteriespeichersystem gewährt!
Nicht für die Photovoltaikanlage!
 - ▶ Bei Neueinrichtung werden die Photovoltaik-Kosten zu 1.600 €/kWp von den Gesamtkosten subtrahiert!
 - ▶ Zusätzlich wird auf den Kreditbetrag eine Zinsverbilligung gewährt!

KFW-PROGRAMM 275

Fördervoraussetzungen

1. Die maximale Leistungsabgabe der Photovoltaik-Anlage am Netzanschlusspunkt beträgt 50% der installierten Leistung
 2. Offengelegte Schnittstelle (Wechselrichter) zur Fernparametrierung
 3. Einhaltung der gültigen Netzanschlussrichtlinien / Anwendungsregeln
 4. Offenlegung der Schnittstellen des BMS
 5. Zeitwertersatzgarantie für Batterien für einen Zeitraum von 10 Jahren
 6. Einhaltung geeigneter Normen
 7. Ordnungsgemäße und sichere Inbetriebnahme durch eine Fachkraft
- ▶ Zahlreiche Wettbewerbsprodukte können diese Voraussetzungen ohne weitere Anpassungen nicht erfüllen.
 - ▶ VARTA Storage wird ein zusätzliches, optionales Paket „VARTA KfW 275“ bereitstellen.

KFW-PROGRAMM 275

Förderhöhe: Neueinrichtung

Der Tilgungszuschuss bei Neueinrichtungen berechnet sich nach folgender Formel:

1. Berechnung der Kosten des Batteriespeichers (i):

„Gesamtnettoinvestitionskosten inklusive Installationskosten – (1.600€/kWp * Installierte PV-Leistung in kWp) = Kosten des Batteriespeichers (i)“

2. Berechnung der Speicherkosten/kWp (ii)

„Kosten des Batteriespeichers (i) / Installierte PV-Leistung in kWp = Speicherkosten/kWp (ii)“

3. Prüfung der Deckelung:

Liegt dieser Betrag über den maximalen spezifischen förderfähigen Kosten in Höhe von **2.000 €/kWp**?

✓ Nein: (ii) * Installierte PV-Leistung in kWp * X% = Tilgungszuschuss (iii)

✓ Ja: 2.000 €/kWp * Installierte PV-Leistung in kWp * X% = Tilgungszuschuss (iii)

Der Prozentanteil X der förderfähigen Kosten ist aus der Tabelle (Folie 9) zu entnehmen.

KFW-PROGRAMM 275

Förderhöhe: Nachrüstung

Der Tilgungszuschuss bei Nachrüstung berechnet sich nach folgender Formel:

1. Berechnung der Speicherkosten/kWp (i):

„Gesamtnettoinvestitionskosten Batteriespeicher inklusive Installationskosten / Installierte PV-Leistung in kWp = Speicherkosten/kWp (i)“

2. Prüfung der Deckelung:

Liegt dieser Betrag über den maximalen spezifischen förderfähigen Kosten in Höhe von **2.200 €/kWp**?

✓ Nein: $(i) * \text{Installierte PV-Leistung in kWp} * X\% = \text{Tilgungszuschuss (ii)}$

✓ Ja: $2.200 \text{ €/kWp} * \text{Installierte PV-Leistung in kWp} * X\% = \text{Tilgungszuschuss (ii)}$

Der Prozentanteil X der förderfähigen Kosten ist aus der Tabelle (Folie 9) zu entnehmen.

KFW-PROGRAMM 275

Beispiel I: Neueinrichtung

Basisdaten:

- ▶ Gesamtinvestitionskosten für Batteriespeicher und PV inkl. Installationskosten: 23.000 €
- ▶ PV-Leistung: 6,5 kWp

1. Berechnung der Kosten des Batteriespeichers (i):

$$23.000 \text{ €} - (1.600 \text{ €/kWp} * 6,5 \text{ kWp}) = 12.600 \text{ €}$$

2. Berechnung der Speicherkosten/kWp (ii)

$$12.600 \text{ €} / 6,5 \text{ kWp} = 1.938 \text{ €}$$

3. Prüfung der Deckelung:

Liegt dieser Betrag über den maximalen spezifischen förderfähigen Kosten in Höhe von **2.000 €/kWp?**

✓ Nein: $1.938 \text{ €/kWp} * 6,5 \text{ kWp} * 25\% = 3.149,25 \text{ €}$ (Antrag bis zum 30.06.2016)

✓ Nein: $1.938 \text{ €/kWp} * 6,5 \text{ kWp} * 10\% = 1.259 \text{ €}$ (Antrag ab 01.07.2018 bis 31.12.2018)

Der maximal Tilgungszuschuss beträgt 3.149,25 €!

KFW-PROGRAMM 275

Beispiel I: Nachrüstung

Basisdaten:

- ▶ Gesamtinvestitionskosten für Batteriespeicher inkl. Installationskosten: 12.100 €
- ▶ PV-Leistung: 5,5 kWp

1. Berechnung der Speicherkosten/kWp (ii)

$$12.100 \text{ €} / 5,5 \text{ kWp} = 2.200 \text{ €}$$

3. Prüfung der Deckelung:

Liegt dieser Betrag über den maximalen spezifischen förderfähigen Kosten in Höhe von **2.200 €/kWp?**

✓ Nein: $2.200 \text{ €/kWp} * 5,5 \text{ kWp} * 25\% = 3.025 \text{ €}$ (Antrag bis zum 30.06.2016)

✓ Nein: $2.200 \text{ €/kWp} * 5,5 \text{ kWp} * 10\% = 1.210 \text{ €}$ (Antrag ab 01.07.2018 bis 31.12.2018)

Der maximale Tilgungszuschuss beträgt 3.025 €!

KFW-PROGRAMM 275

Beispiel II: Nachrüstung

Basisdaten:

- ▶ Gesamtinvestitionskosten für Batteriespeicher inkl. Installationskosten: 12.100 €
- ▶ PV-Leistung: 4 kWp

1. Berechnung der Speicherkosten/kWp (ii)

$$12.100 \text{ €} / 4 \text{ kWp} = 3.025 \text{ €}$$

3. Prüfung der Deckelung:

Liegt dieser Betrag über den maximalen spezifischen förderfähigen Kosten in Höhe von **2.200 €/kWp?**

- ✓ Ja: $2.200 \text{ €/kWp} * 4 \text{ kWp} * 25\% = 2.200 \text{ €}$ (Antrag bis zum 30.06.2016)
- ✓ Ja: $2.200 \text{ €/kWp} * 4 \text{ kWp} * 10\% = 880 \text{ €}$ (Antrag ab 01.07.2018 bis 31.12.2018)

Der maximale Tilgungszuschuss beträgt 2.200 €!

KFW-PROGRAMM 275

Anteil der förderfähigen Kosten

Hinweis:

Der Prozentanteil X der förderfähigen Kosten ist aus nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Antragszeitraum	Anteil an förderfähigen Kosten (X)
ab 01.03.2016 (Programmbeginn) bis 30.06.2016	25 %
ab 01.07.2016 bis 31.12.2016	22 %
ab 01.01.2017 bis 30.06.2017	19 %
ab 01.07.2017 bis 31.12.2017	16 %
ab 01.01.2018 bis 30.06.2018	13 %
ab 01.07.2018 bis 31.12.2018 (Programmende)	10 %

KFW – EFFIZIENZHAUS 40 PLUS

Was wird gefördert?

1. Gefördert wird die Errichtung oder der Ersterwerb von Wohngebäuden (wohnwirtschaftlich genutzte Flächen und Wohneinheiten) einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen.
2. Gefördert werden auch ausschließlich durch Erweiterung bestehender Gebäude (z. B. Anbau) oder Ausbau von vormals nicht beheizten Räumen (z. B. Dachgeschossausbau) neu entstehende Wohneinheiten.
3. Wohneinheiten sind in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, welche die Führung eines Haushalts ermöglichen (Zimmer, Küche/Kochnische und Bad/WC).
4. Im Zuge der Errichtung oder des Ersterwerbs werden Anlagen zur Stromerzeugung (z. B. Photovoltaik, Windkraftanlagen, KWK-Anlagen) und Stromspeicherung für die Eigenstromversorgung mitgefördert, wenn für diese Anlagen keine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (Einspeisevergütung) in Anspruch genommen wird.
5. Nicht gefördert werden Ferienhäuser und -wohnungen sowie Wochenendhäuser.

KOMBINATION VON FÖRDERUNGEN

Was kann kombiniert werden

1. Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln z. B. Krediten, Zulagen oder Zuschüssen ist grundsätzlich möglich. Dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Kosten nicht übersteigen.
2. KfW-Programm 40 Plus mit "Energieeffizient Bauen und Sanieren – Baubegleitung" (Programmnummer 431).
3. "Erneuerbare Energien - Premium (271) und - Speicher (275)" gefördert werden. Diese Anlagen sind separat von der Förderung eines Vorhabens zum KfW-Effizienzhaus zu finanzieren.
4. Nicht möglich ist eine Kombination dieses Programms mit einem von der KfW aus diesen Mitteln refinanzierten Programm eines Landesförderinstituts für dasselbe Vorhaben (KfW-Effizienzhaus).

ZUSAMMENFASSUNG

KfW-Programm 275 / Effizienzhaus 40 Plus

	KfW-Programm 275	KfW-Programm 40 Plus
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> - Neuerrichtung PV-Anlage mit Batteriespeicher - Nachrüstung eines Batteriespeichers, wenn PV-Anlage nach 31.12.2012 in Betrieb genommen wurde 	<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung oder Ersterwerb von Wohngebäuden - Erweiterungen von Gebäuden - Stromerzeugungsanlage und Stromspeicher
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die maximale Leistungsabgabe der Photovoltaik-Anlage am Netzanschlusspunkt beträgt 50% der installierten Leistung - Offengelegte WR und BMS Schnittstelle - Zeitwertersatzgarantie für Batterien - Inbetriebnahme durch Fachkräfte 	<ul style="list-style-type: none"> - Stromerzeugende Anlage - Stationäres Batteriespeichersystem - Visualisierung von Stromerzeugung und Verbrauch - Stromspeicherauslegung (nutzbare Kapazität = Peakleistung der Erzeugungsanlage x 1 Stunde)
Fazit	VARTA Energiespeichersysteme erfüllen die Fördervoraussetzungen mit dem zusätzlichen, optionalen KfW-Paket	VARTA Energiespeichersysteme erfüllen die Fördervoraussetzungen mit dem zusätzlichen, optionalen KfW-Paket

VIELEN Dank

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

VARTA Storage GmbH
 Emil-Eigner-Str. 1
 86720 Nördlingen
 Telefon: +49 9081 240 86 60
 E-Mail: info@varta-storage.com

